

Minimalanforderungen für die besonders tierfreundlichen Stallhaltungssysteme **BTS** (unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnung)

Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 72, Art. 73, Art. 74 sowie auf Anhang 6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV); Tierwohlbeiträge.

Kategorien für BTS (Unter Vorbehalt von Änderungen durch das BLW)

Tierkategorien	
A Rindergattung	
A1	Milchkühe
A2	andere Kühe
A3	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
A4	weibliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
A6	männliche Tiere, über 730 Tage alt
A7	männliche Tiere, über 365 Tage bis 730 Tage alt
A8	männliche Tiere, über 160 Tage bis 365 Tage alt
B Tiere der Pferdegattung	
B1	weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt
C Ziegen	
C1	weibliche Tiere, über ein Jahr alt
E Schweine	
E2	nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig
E3	säugende Zuchtsauen
E4	abgesetzte Ferkel
E5	Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine
F Kaninchen	
F1	Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen
F2	Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt
G Geflügel	
G1	Bruteier produzierende Hennen und Hähne
G2	Konsumeier produzierende Hennen
G3	Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion
G4	Mastpoulets
G5	Truten

Allgemeines

- Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrflächen-Haltungssysteme, in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden, in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen. In Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- Die Tiere müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft nach den Punkten 3 bis 5 haben.
- Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere der Kategorien Rindergattung, Pferde und Ziegen nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsereignissen müssen sie Zugang zu einer Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer BTS-konformen Unterkunft nicht zumutbar, können die Tiere während maximal sieben Tage in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.
- Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.
- Die spezifischen Anforderungen betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie die Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle sind auf den Seiten 2, 3, 4 und 5 dieses Dokumentes festgehalten. Beim Nutzgeflügel sind zusätzlich die Anforderungen an den Aussenklimabereich (AKB) auf Seite 6 dieses Dokumentes einzuhalten.

Wir unternehmen alles, um verlässliche und aktuelle Informationen bereitzustellen, wobei nur die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind!

Weitere Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse

A. Tiere der Rindergattung

Anforderungen
<p>Die Tiere müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Gruppen gehalten werden; • dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben. <p>Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Fütterung; • während des Weidens; • während des Melkens; • im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege • bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreuse Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden; • bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind; • während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Bestimmungen in einem Journal festgehalten worden; • bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden: diese dürfen frühestens zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dorthin umgestallt werden. • Bei brünstigen Tieren; sie können während maximal 2 Tagen in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten gehalten oder fixiert werden, wenn die Anforderungen an den Liegebereich BTS-konform sind.
Liegebereich: Strohmattatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.
<p>Verformbare, in Liegeboxen installierte Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Tierhalter, beispielsweise durch eine Rechnung, nachweisen kann, dass das installierte Produkt BTS- anerkannt ist (eine aktualisierte Liste ist unter www.afapi-fipo.ch/de/winterkontrollen/bts verfügbar) • wenn keine Matte defekt ist • wenn alle Liegematten ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh eingestreut sind (Strohpellets werden auch toleriert, wenn sich damit die Tiere nicht verletzen können).
Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

B. Tiere der Pferdegattung

Anforderungen
<p>Die Tiere müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Gruppen gehalten werden; • dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben. <p>Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Fütterung; • während des Auslaufs in Gruppen; • während der Nutzung; • im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Hufpflege; • bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreuse Einflächen-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden; • bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind; • während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.

B. Tiere der Pferdegattung

Liegebereich: Sägemehlbett oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung.
Die Liegefläche entspricht mindestens folgenden Werten.

	<i>Widerristhöhe des Tieres</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Liegefläche m ² /Tier	4.0	4.5	5.5	6.0	7.5	8.0

Die ganze den Tieren im Stall-/Laufhofbereich zugängliche Fläche darf keine Perforierungen aufweisen. Einzelne Abflussöffnungen sind zulässig.

Fress- und Tränkebereich: befestigter Boden

Die Fütterung muss so organisiert sein, dass jedes Tier ohne Störung durch Artgenossen fressen kann.

Die Deckenhöhe entspricht mindestens folgenden Werten:

	<i>Widerristhöhe des grössten Pferdes in der Gruppe</i>					
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm
Minimale Deckhöhe, m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5

C. Tiere der Ziegengattung**Anforderungen**

Die Tiere müssen:

- in Gruppen gehalten werden;
- dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten, gedeckten Bereich haben.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während der Fütterung;
- während des Weidens;
- während des Melkens;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege;
- bei hochträchtigen Tieren, die maximal zehn Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin in eine eingestreuse Einfläch-Bucht gebracht werden; dort können sie bis maximal zehn Tage nach der Geburt mit ihrem Nachwuchs zusammen verbleiben; die Tiere dürfen nicht fixiert werden;
- bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einfläch-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.

Liegebereich: je Tier mindestens 1,2 m² Strohmattatze oder für das Tier gleichwertige Unterlage ohne Perforierung; höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ersetzt werden; diese müssen nicht eingestreut werden.

Nicht eingestreuter, gedeckter Bereich:

je Tier mindestens 0,8 m²; der gedeckte Bereich eines dauernd zugänglichen Laufhofes ist vollumfänglich anrechenbar.

Tränkebereich: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.

D. Tiere der Schweinegattung

Anforderungen
<p>Die Tiere müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Gruppen gehalten werden; • dauernd Zugang (= 24 Stunden am Tag) zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben. <p>Abweichungen von diesen Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während der Fütterung in Fressständen; • tagsüber während des Aufenthalts auf einer Weide; • im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Besamung; • bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder bei Gliedmassenproblemen; in diesen Fällen kann die betreffende Sau vom Beginn des Nestbauverhaltens bis längstens zum Ende des Tages, der auf die Geburt folgt, fixiert werden; • während maximal 5 Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während der Säugeperiode; während dieser beiden Perioden müssen Zuchtsauen nicht in Gruppen gehalten werden; sie müssen aber dauernd Zugang zu einem Liegebereich und einem nicht eingestreuten Bereich haben; • während der Deckzeit; während dieser dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Anforderungen erfüllt sind. Für jede Tiergruppe ist am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung das Datum und die Anzahl Tiere in einem Journal festzuhalten; • bei kranken oder verletzten Tieren; nur diejenigen Abweichungen sind zulässig, die im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich sind; kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen; Einflächchen-Buchten sind zulässig, wenn sie ausreichend eingestreut sind.
<p>Der Liegebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • darf keine Perforierung aufweisen; • muss in Abferkelbuchten ausreichend mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein; • muss in allen anderen Buchten ausreichend mit Stroh, Strohhacksel, Strohwürfel, Heu, Emd, Streue oder Chinaschilf eingestreut sein; ferner ist ausreichend Sägemehl als Einstreu zulässig, wenn die Stalltemperatur die folgenden Werte übersteigt: 20°C bei abgesetzten Ferkeln, 15°C bei Mastschweinen und Remonten bis 60 kg und 9°C bei über 60 kg schweren Tieren (inkl. Zuchteber und nicht säugende Zuchtsauen); • kann nur dann auch als Fressbereich genutzt werden, wenn die Tiere nachts während einer ununterbrochenen Zeitspanne von mindestens 8 Stunden keinen Zugang zum Futter haben.
<p>Tränke- und Fressbereich ausserhalb des Liegebereichs: befestigter Boden, mit oder ohne Perforierung.</p>

F. Kaninchen

Anforderungen
Zuchtzibben müssen in Gruppen gehalten werden.
Je Wurf muss ein separates eingestreuertes Nest mit einer Mindestfläche von 0.10 m ² zur Verfügung stehen.
Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden.
Jede Bucht für Jungtiere muss mindestens 2 m ² umfassen.
Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind.
Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können.
Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall müssen den Tieren die Mindestfläche je Zibbe ohne Wurf zur Verfügung stehen.
Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppe gehalten werden.

F. Kaninchen

Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:					
	Mindestfläche ausserhalb des Nests, je Zibbe		Mindestfläche je Jungtier		
	mit Wurf	ohne Wurf	vom Absetzen bis zum 35. Lebenstag	vom 36. bis zum 84. Lebenstag	ab dem 85. Lebenstag
Minimale Gesamtfläche je Tier (m ²), wovon	1.50 ¹	0.60 ¹	0.10 ¹	0.15 ¹	0.25 ¹
- minimale eingestreute Fläche je Tier (m ²)	0.50	0.25	0.03	0.05	0.08
- minimale erhöhte Fläche je Tier (m ²)	0.40	0.20	0.02	0.04	0.06

¹ über mindestens 35 % dieser Fläche muss die lichte Höhe im Minimum 60 cm betragen.

G. Nutzgeflügel

Kategorien	Anforderungen
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne	Im Stall müssen den Tieren Sitzstangen auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, welche die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung erfüllen. Die minimale Sitzstangenlänge beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • 14 cm je ausgewachsenes Tier, • 11 cm je Junghenne bzw. -hahn (ab 10. Lebenswoche), • 8 cm je Küken (bis 10. Lebenswoche).
G2 Konsumeier produzierende Hennen,	
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	
G4 Mastpoulets	In Stallbereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, muss die Lichtstärke von 15 Lux durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden.
G5 Truten	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.
	BTS-Beiträge werden nur dann ausgerichtet, wenn alle Mastpoulets während mindestens 30 Tagen gemästet werden. Der Einstalltag zählt als Masttag; der Ausstalltag zählt ebenfalls als Masttag (analog Impex).
G5 Truten	Die ganze Bodenfläche (ohne erhöhte Sitzgelegenheiten) ist ausreichend einzustreuen.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen zur Verfügung stehen, die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind.
	Im Stall müssen den Tieren spätestens ab dem 10. Lebenstag genügend Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Strohballen) zur Verfügung stehen.

Der Bewirtschafter muss bei der Kontrolle eine aktuelle Stallskizze vorweisen können. Darauf müssen vermerkt sein:

- bei Ställen für Zucht- und Legetiere, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion: die für die Tiere begehbbare Fläche, die Masse der Sitzstangen und die maximal zulässige Tierzahl;
- bei Ställen für Mastpoulets und Truten: die relevanten Angaben über die Sitzgelegenheiten und die Bodenfläche im Stallinnern.

Anforderungen des BTS-Programms betreffend den Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel

Der AKB muss:

- nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- oder ein Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- vollständig gedeckt sein;
- ausreichend eingestreut sein; ausgenommen ist der AKB von mobilen Geflügelställen;
- soweit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

Mindestmasse

Tierkategorien	Fläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Minimale offene Seitenfläche des AKB; Kunststoff- oder Draht- geflechte sind zulässig	Herden mit mehr als 100 Tieren : Breite der Öffnungen vom Stall zum Aussenklimabereich
G1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne G2 Konsumeier produzierende Hennen	- Mindestens 43 m ² pro 1'000 Tiere.	- Länge der offenen Seitenfläche: mindestens wie AKB-Längsseite - ¹⁾ Höhe der offenen Seitefläche (innen gemessen): im Durchschnitt mindestens 70% der Gesamthöhe	- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion (ab 43. Lebenstag)	- Mindestens 32 m ² pro 1'000 Tiere.		- Insgesamt mindestens 1.5 Laufmeter pro 1'000 Tiere; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m.
G4 Mastpoulets	- Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	- mindestens 8% der begehbaren Fläche	- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m. - Die Öffnungen des Stalles zum AKB müssen so angeordnet sein, dass die längste Strecke, die ein Tier zur nächstgelegenen Öffnung zurücklegen muss, nicht mehr als 20 m beträgt.
G5 Truten	- Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern		- Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stallinnern; - Jede Öffnung mindestens 0.7 m.

¹⁾ Zur Bestimmung der Höhe der offenen Seitenfläche des AKB wird vom Boden bis unter der Pfette (Dachträger) gemessen (gilt als 100% der Höhe der offenen Seitenfläche). Die für die Konstruktion notwendigen Elemente wie z. B. Balken, Träger, Stützen, Dachlatten werden bei der Messung ignoriert und von der offenen Seitenfläche nicht subtrahiert. Die für die Konstruktion unnötigen Elemente wie Blachen, Bretter etc. werden ausgemessen und von der offenen Seitenfläche subtrahiert. Die Sockelhöhe wird gemessen und ist Bestandteil der maximal zu 30% geschlossenen Höhe der Seitenfläche. Fehlende offene Seitenflächen können mit offenen Flächen auf der Stirnfläche kompensiert werden.

Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Die Tiere müssen jeden Tag tagsüber Zugang zu einem AKB haben.

Abweichungen zum Zugang zum AKB:

- Der Zugang zum AKB darf bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefer Temperatur im AKB eingeschränkt werden. Einschränkungen sind mit Angabe des Datums und des Grundes (z.B. «Schnee» bzw. Temperatur im AKB über Mittag) zu dokumentieren.
Für Standardhybriden in der Pouletmast gelten folgende Temperaturen im AKB als sehr tief:
 - vom 22. bis zum 29. Lebenstag: unter 13 Grad Celsius
 - ab dem 30. Lebenstag: unter 8 Grad Celsius
 Die Temperatur muss bei Einschränkungen des Zugangs zum AKB morgens und mittags gemessen und im Auslaufjournal festgehalten werden.
- Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben.
- Nach dem Einstellen in den Legestall bis zum Ende der 23. Alterswoche darf der Zugang für Zuchthennen und -hähne oder Legehennen zum AKB eingeschränkt werden.
- Der Zugang zum AKB ist für Mastpoulets an den ersten 21 Lebenstagen und für die Tiere der übrigen Nutzgefügelkategorien an den ersten 42 Lebenstagen fakultativ.

Dokumentation und Kontrolle

- Der Zugang zum AKB ist nach spätestens drei Tagen in einem Auslaufjournal einzutragen.

Bemerkung der FIPO
Sämtliche Tiere einer Kategorie müssen nach deren spezifischen Regeln gehalten werden.